

Übersicht über die Regelungen der 16. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das gilt bis zum 2. April 2022

	Genesene Geimpfte Getestete	<p>Genesene und vollständig Geimpfte sind bei dem 3-G-Regel von der Testpflicht ausgenommen. Auch für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren gibt es keine Testpflicht, außer in Schulen. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht getestet werden können, sind von der Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Einrichtungen, bei denen die 2-G-Plus-Regelung freiwillig umgesetzt wird, dürfen nur Geimpften und Genesenen den Zugang eröffnen, wenn diese einen aktuellen negativen Test vorweisen können. Geboosterte und Personen, deren letzte Impfung bzw. Genesung max. drei Monate zurückliegt, benötigen keinen Test. Außerdem dürfen neben Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, auch Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren teilnehmen, wobei ungeimpfte Kinder zwischen 7 und 17 Jahren in der Ferienzeit einen Test vorweisen müssen. Bei der 2-G-Plus-Regelung kann auf Abstandsregelungen und die Verpflichtung zum Maskentragen verzichtet werden.</p>
	Kontakte und private Feiern	<p>Eine Kontaktbeschränkung oder Personenbegrenzung ist nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich sind alle Bürgerinnen und Bürger angehalten, die Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, den Personenkreis, zu dem ein physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten. Für alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen wird die Durchführung im Freien empfohlen.</p> <p>Private Feiern dürfen stattfinden, ohne dass eine professionelle Organisation notwendig ist. Allen Gästen wird eine Testung empfohlen.</p>
	Kinder	<p>Kitas öffnen im Regelbetrieb. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes dürfen ohne Test stattfinden.</p>
	ÖPNV	<p>Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) ist Pflicht.</p>
	Sport	<p>Für den Sportbetrieb, für Sportstudios, Schwimmbäder, Sportveranstaltungen etc. gilt die 3-G-Regel in Innenräumen (Ausnahmen u.a. für Berufssportler) sowie die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht. Eine freiwillige Anwendung der 2-G-Plus-Regelung ist möglich.</p>
	Handel	<p>Geschäfte des Einzelhandels haben unabhängig von Impf-, Genesenen- oder Teststatus geöffnet. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen.</p>
	Medizinisch notwendige Behandlungen u. Dienstleistungen	<p>Medizinisch notwendige Behandlungen (z. B. von Physiotherapeuten) sowie körpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseursalons, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios) u.a. dürfen für Geimpfte, Genesene und Getestete (3-G-Regel) öffnen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen.</p>
	Gastronomie Beherbergung	<p>3-G-Regel in der Innengastronomie. In der Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten gilt keine Testpflicht. 3-G-Regel bei touristischen Übernachtungen. Eine freiwillige Anwendung der 2-G-Plus-Regelung ist möglich.</p>
	Außerschulische Bildung	<p>Außerschulische Bildungsangebote sowie Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen dürfen öffnen, wenn die 3-G-Regel eingehalten wird. Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei Tagen in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügen zwei Testungen pro Woche. Eine freiwillige Anwendung der 2-G-Plus-Regelung ist möglich.</p>
	Kultur Freizeit	<p>In Saunen, Literaturhäusern, Theatern, Konzerthäusern, Kinos, Bürgerhäusern, soziokulturelle Zentren, Seniorenbegegnungsstätten, Spielhallen, Indoor-Spielplätzen, Freizeitparks, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Diskotheken sowie bei Volksfesten und Veranstaltungen gilt die 3-G-Regel. Eine freiwillige Anwendung der 2-G-Plus-Regelung ist möglich.</p>